



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Ausschließlich elektronisch:

Sammelanschrift

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 – BO 4207 – 6a.153317

München, 20.12.2016
Telefon: 089 2186 2606
Name: Herr Reißmann

**Weiterentwicklung der staatlichen Schulbauförderung
Anlagen:**

1. Entwurf für Vollzugshinweise zur SchulbauV
2. Entwurf für Förderbandbreiten „Grundschule“
3. Entwurf für Förderbandbreiten „Küche / Speisebereich / Ganztagsbereich“

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle, die mit Schule zu tun haben, wissen um die große Bedeutung des Schulgebäudes für gelingende Bildung und Erziehung. Die Errichtung und Erhaltung von Schulgebäuden ist für die Schulaufwandsträger, die sich dieser Aufgabe mit großem Engagement und viel Sachkompetenz annehmen, mit erheblichen Aufwendungen verbunden. Der Freistaat Bayern unterstützt daher die Schulaufwandsträger im Rahmen der staatlichen Schulbauförderung gemäß Art. 10 FAG. Künftig soll diese staatliche Schulbauförderung in noch stärkerem Maße die Zielsetzungen und Herausforderungen an Schulen – etwa den Einsatz moderner Unterrichtsformen, den ganztägigen Schulbetrieb, die zunehmende Heterogenität und die Umsetzung der Inklusion – berücksichtigen. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wis-

senschaft und Kunst plant daher den Erlass entsprechender Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung. Die Entwürfe möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben, verbunden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme, übermitteln.

Auf folgende Aspekte des Entwurfs ist besonders hinzuweisen:

- Für den Bereich der Ganztagsangebote werden erstmals landeseinheitliche Kriterien für die Bemessung der förderfähigen Flächen festgelegt.
- Für den sonstigen Schulbau werden die Förderkriterien den oben genannten Herausforderungen und Zielsetzungen eines zeitgemäßen Schulbaus angepasst. Künftig besteht damit die Möglichkeit, die förderfähigen Flächen bei entsprechender Begründung um bis zu 20% gegenüber dem gegenwärtigen Landesdurchschnitt auszuweiten.
- Dem Anliegen der Inklusion wird umfassend Rechnung getragen.
- Auf eine Vorgabe detaillierter Raumprogramme mit vorgegebenen Raumgrößen wird verzichtet. Vielmehr sehen die Vollzugshinweise Förderbandbreiten vor, die den Schulaufwandsträgern und den Schulfamilien erhebliche Planungsspielräume eröffnen.

Die Vollzugshinweise sind zweiteilig aufgebaut:

- In einem Kultusministeriellen Schreiben werden schulartübergreifend gültige Förderkriterien dargelegt.
- Dem Schreiben werden Anlagen beigefügt, die in tabellarischer Form konkrete Förderbandbreiten für einzelne Schularten ausweisen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie neben dem Entwurf zu den schulartübergreifend gültigen Förderkriterien (Anlage 1) zunächst Förderbandbreiten für die Schulart Grundschule (Anlage 2). Nach Auswertung der eingehenden Stellungnahmen werden wir zeitnah Förderbandbreiten für weitere Schularten ausarbeiten.

Zum Verständnis der Förderbandbreiten möchten wir auf Folgendes hinweisen:

- Die Förderbandbreiten sehen – bezogen auf unterschiedlich große Grundschulen (einzügig, zweizügig usw.) – einen Basiswert vor. Der Ba-

siswert drückt die jeweils zuweisungsfähige Hauptnutzfläche aus. Er wurde festgelegt, indem durch eine Erhebung bei den Bezirksregierungen ermittelt wurde, welchen Umfang die entsprechenden Hauptnutzflächen nach gegenwärtiger Förderpraxis aufweisen; daraus wurde der Landesdurchschnitt errechnet und als Basiswert ausgewiesen.

- Die Förderbandbreiten sehen – ausgehend vom Basiswert – bei entsprechender Begründung eine Ausweitung der zuweisungsfähigen Hauptnutzflächen um insgesamt bis zu 20% vor.

Verbände, deren Mitglieder nicht unmittelbar mit dem Bereich der Grundschulen befasst sind, bitten wir um eine Rückmeldung zur Konzeption des neuen Fördermodells.

Da es sich bei den Vollzugshinweisen um Verwaltungsvorschriften handelt, ist eine formelle Verbändeanhörung nicht erforderlich. Dennoch möchten wir Ihnen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme geben; überdies hoffen wir auf wertvolle, aus der Praxis geschöpfte Anregungen zu den vorliegenden Entwürfen. Aufgrund einer dringenden Bitte der kommunalen Spitzenverbände, die Vollzugshinweise möglichst bald zu erlassen, benötigen wir Ihre Rückmeldungen allerdings schon zum **1. Februar 2017**. Für die vergleichsweise knappe Frist bitten wir um Verständnis. Bitte adressieren Sie ihre Rückmeldung an: ganztag@stmbw.bayern.de

Möglicherweise ergeben sich bei der Beschäftigung mit den Entwürfen Rückfragen. Gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an die o. g. E-Mail-Adresse oder telefonisch an Frau Wollani (089/2186-2490) oder Herrn Reißmann (089/2186-2606).

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

München, 12.12.2016
Telefon: 089 2186 2606
Name: Herr Reißmann

Vollzug der Schulbauverordnung (SchulbauV)

Anlagen: Tabellarische Übersichten (Förderbandbreiten) für Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vollzug der Schulbauverordnung (SchulbauV) vom 30. Dezember 1994 (GVBl. 1995 S. 61), zuletzt geändert durch § 3 VO vom 17. August 2012 (GVBl. S. 443), übermittelt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Hinweise.

Die Festlegungen der SchulbauV sowie der entsprechenden Anlagen zeigen auf, welche Räumlichkeiten zweckmäßig sind, um einen einwandfreien Schulbetrieb in Übereinstimmung mit den Zielen der staatlichen Schulorganisation zu gewährleisten. Um einen landeseinheitlichen Vollzug in der staatlichen Förderung von Schulbauten zu gewährleisten, werden die Festlegungen der SchulbauV im Folgenden konkretisiert. Insbesondere wird in

diesem Zusammenhang geklärt, in welchem Umfang den tiefgreifenden Veränderungen des Schulwesens infolge des Ganztagsbetriebs an Schulen, der inklusiven Beschulung sowie der Etablierung neuer Lernformen bei der staatlichen Förderung Rechnung getragen werden kann.

1. Förderbandbreiten zur Festlegung der förderfähigen Flächen

In Ergänzung zu den Anlagen der SchulbauV werden in den angefügten tabellarischen Übersichten Förderbandbreiten für einzelne Raumbereiche ausgewiesen.

Die staatliche Förderung hat sich zunächst daran auszurichten, welche förderfähigen Flächen in der jeweiligen Schulart als Basiswert festgelegt worden sind. Flächen, die dem Basiswert entsprechen, sind grundsätzlich als förderfähig anzuerkennen.

Der Basiswert ist jedoch nicht als Mindeststandard zu verstehen. Flächen, die unter dem Basiswert liegen, sind somit ebenfalls als förderfähig anzuerkennen. Allerdings verdeutlicht der Basiswert im Sinne einer Empfehlung, welche Flächengrößen im Regelfall nicht unterschritten werden sollten.

Die Förderfähigkeit ist im Rahmen der jeweiligen Förderbandbreite über den jeweiligen Basiswert hinaus anzuerkennen, wenn vom Antragsteller auf den Einzelfall bezogene Gründe dargelegt werden, die zusätzliche förderfähige Flächen rechtfertigen. Für diese Zusatzförderung bei Bedarfsbegründung ist ein oberer Förderwert angegeben, der im Regelfall die Obergrenze der Förderbandbreite darstellt.

Die Förderfähigkeit über den jeweiligen Basiswert hinaus ist dann anzuerkennen, wenn der Antragsteller durch bauliche Maßnahmen in besonderem Maße darauf hinwirken möchte, wesentliche Ziele eines zeitgemäßen Schulwesens zu verwirklichen. Zu diesen Zielsetzungen zählen insbesondere:

- die Berücksichtigung neuerer didaktischer Konzepte bei der Unterrichtsgestaltung (z. B. handlungsorientiertes Lernen, projektförmiges Lernen, selbst gesteuertes Lernen, soziales Lernen),
- der Ausbau von Ganztagsangeboten an Schulen
- die Umsetzung der Inklusion
- die Nutzung moderner Medien zu Unterrichtszwecken („digitale Schule“)
- die Implementierung von Fördermaßnahmen (gruppenbezogen und individuell), insbesondere im Zusammenhang mit der zunehmenden Heterogenität der Schülerschaft
- die Zusammenarbeit der Lehrkräfte mit weiteren Professionen (z. B. Sozialpädagogen, Schulpsychologen, Erziehungskräften, sonstigem pädagogischen Personal)
- die Verdichtung der Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus (z. B. Elterngespräche)

2. Einzelheiten zu den in den Förderbandbreiten ausgewiesenen Raumbereichen

Die Förderbandbreiten beziehen sich auf Raumbereiche. In den Raumbereichen werden jeweils verwandte Räumlichkeiten zusammengefasst. Nähere Angaben hierzu können den folgenden Ausführungen entnommen werden (vgl. unten 2.1 bis 2.6).

Die dort ausgewiesenen Listen verwandter Räumlichkeiten sind nicht abschließend. Grundsätzlich können einem Raumbereich auch weitere, in den Listen nicht enthaltene Räumlichkeiten zugeordnet werden, sofern sie in ihrer Zweckbestimmung dem jeweiligen Raumbereich schlüssig zugeordnet werden. Eine entsprechende Förderung setzt jedoch eine Prüfung im konkreten Einzelfall voraus, ob ein in den Listen zunächst nicht enthaltener Raum vor dem Hintergrund der oben genannten Zielsetzungen als erforderlich erachtet werden kann, um einen einwandfreien Schulbetrieb durchzuführen. Insbesondere dort, wo Räumlichkeiten in erster Linie für Wahlangebote und freiwillige Zusatzangebote gedacht sind, kommt eine Förderung in

der Regel nicht in Betracht (Beispiele: Schulsternwarte; Studioräume für Schul-TV).

Die Förderbandbreiten der einzelnen Raumbereiche ändern sich durch die Zuordnung weiterer, in den Listen zunächst nicht enthaltener Räumlichkeiten nicht.

2.1. Unterrichtsbereich

Alle Räume, die für die Durchführung des Unterrichts bzw. Fachunterrichts erforderlich sind, sowie Flächen zur Durchführung besonderer schulpädagogischer und didaktischer Entwicklungen zählen zum Unterrichtsbereich. Dies sind insbesondere Klassenzimmer, Nebenräume für in ständigem Gebrauch befindliche Lernmittel und Unterrichtsmaterialien (nicht jedoch Räume für lernmittelfreie Bücher), Mehrzweckräume für unterrichtliche Aufgaben, Fachräume mit Nebenräumen, Lernwerkstätten, Multifunktionsräume – bzw. bereiche, Gruppenräume, Ausweichräume, Differenzierungsräume, Lernlandschaften etc. Bei der Festlegung der förderfähigen Fläche in dieser Kategorie ist stets auch Art und Umfang der Umsetzung eines inklusiven Schulbaus zu berücksichtigen. Auf ein angemessenes Verhältnis zwischen der Größe der Räumlichkeiten und der zu erwartenden Schülerzahl (siehe dazu unten 3.1) ist zu achten.

2.2. Arbeitsbereich des pädagogischen Personals

Räumlichkeiten für Lehrkräfte und das weitere pädagogische Personal wie z. B. Lehrerzimmer, Teamräume für Lehrkräfte, Bibliothek für Lehrpersonal und Schüler, Räume für Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS), Schulsozialarbeit, Schulpsychologen, Beratungslehrer, Förderlehrer, Lehrkräfte für Sonderpädagogik bzw. den sonderpädagogischen Dienst, externes pädagogisches Personal, Seminarräume für Zwecke der Lehrerausbildung an Seminarschulen, Besprechungsräume und Rückzugsbereiche fallen unter den Arbeitsbereich des pädagogischen Personals. Flächen für Jugendsozialarbeit an Schulen, Schulsozialarbeiter, Schulpsychologen, Förderlehrer sowie die Schülerbibliothek können bei Bedarf anteilig oder vollständig dem

Unterrichtsbereich (s. 2.1.) zugeschlagen werden. Arbeitszimmer für Lehrkräfte sind förderfähig, wenn eine hohe Nachmittagspräsenz von Lehrkräften im Schulgebäude zu erwarten ist.

2.3. Verwaltungsbereich

Räumlichkeiten, die nicht direkt für die Umsetzung pädagogischer Aufgaben erforderlich sind, sondern für Verwaltungs- und sonstige Dienstaufgaben genutzt werden, sind dem Verwaltungsbereich zuzuordnen. Dies sind z. B. Räumlichkeiten für die Schulleitungen, Verwaltungsräume, Räume für die Schülermitverwaltung (SMV), Räumlichkeiten für Maßnahmen der Ersten Hilfe bzw. den Schularzt, Elternsprechzimmer, Dienstzimmer des Hausmeisters sowie Flächen für Archivierungsmöglichkeiten (vgl. zu den Flächen für Archivierungsmöglichkeiten auch KMS II.1-BS4310.1/1/7 vom 15.06.2016). Flächen für Archive können anteilig oder vollständig auch dem arbeitstechnischen Bereich (siehe. 2.4) zugeordnet werden.

2.4. Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich

Räumlichkeiten, die der Durchführung des allgemeinen Schulbetriebs dienen und nicht als allgemeine Verkehrsfläche anzusehen sind, unterfallen dem arbeitstechnischen Bereich bzw. dem Aufenthaltsbereich, wie z. B. Flächen für das Reinigungspersonal, den Pausenverkauf, die Werkstatt des Hausmeisters, das Stuhllager oder im Schulhaus befindliche Pausen- und Aufenthaltsbereiche für Schülerinnen und Schüler. Bei offen gestalteten Bereichen, die Erschließungsfunktion haben, werden Verkehrsflächen anteilig in Abzug gebracht und somit nicht gefördert.

2.5. Küchen- und Speisenbereich

Räumlichkeiten, die der Zubereitung und dem Verzehr der Mittagsverpflegung dienen, sind dem Küchen- und Speisenbereich zuzuordnen, dazu zählen u. a. auch Räumlichkeiten für das Küchenpersonal.

Im Küchen- und Speisenbereich können bei der Bemessung der förderfähigen Flächen alle Personen berücksichtigt werden, die sich regelmäßig über die Mittagszeit hinweg auf dem Schulgelände (bzw. auf dem gemeinsamen Schulareal mehrerer Schulen) aufhalten und im Anschluss an den Unterricht in unterrichtliche bzw. anderweitige Bildungs- und Betreuungsangebote eingebunden sind (z. B. Nachmittagsunterricht und Ganztagsangebote). Bei der Bemessung der förderfähigen Flächen des Küchenbereichs ist die Fertigungsstufe der Speisen zu berücksichtigen. Bei Schulen mit mehreren Klassen bzw. Gruppen im Ganztagsbetrieb wird bei der Planung der Speiseflächen generell mindestens von einem Mehrschichtbetrieb ausgegangen.

Sofern ein Küchen- und Speisenbereich im Zusammenhang mit einem schulischen Ganztagsangebot gemäß BayEUG eingerichtet wird, kann – ggf. anteilig bezogen auf die Zahl der am schulischen Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler – eine erhöhte Förderung gemäß FAG+15 ausgereicht werden.

2.6. Ganztagsbereich

Räumlichkeiten, die für die Durchführung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote erforderlich sind, zählen zum Ganztagsbereich. Soweit sie für die Durchführung schulischer Ganztagsangebote gemäß BayEUG vorgesehen sind, kann an öffentlichen Schulen eine erhöhte Förderung gemäß FAG+15 ausgereicht werden. Räumlichkeiten, die auch im Halbtagsschulbetrieb benötigt werden und die gemäß den Bandbreiten 2.1 bis 2.4 förderfähig sind, können in der Regel nicht gemäß FAG+15 gefördert werden.

Im Zusammenhang mit ganztägigen Bildungs- und Betreuungsmaßnahmen können auch Räumlichkeiten, die über das in Anlage 9 SchulbauV angeführte Raumprogramm hinausgehen, pädagogisch sinnvoll und förderfähig sein. Voraussetzung für die Anerkennung des jeweiligen Raumbedarfs ist eine vom Antragsteller vorzulegende nachhaltige Prognose der zu erwartenden Teilnehmerzahl sowie eine Darstellung der zu erwartenden Ausge-

staltung des Ganztagskonzepts. Aufenthaltsräume sind grundsätzlich auch bei offenen Ganztagsangeboten förderfähig.

Bei der Bemessung des Raumbedarfs kann die zu erwartende Länge der Betreuungszeiten in angemessener Weise berücksichtigt werden. So werden Gruppen mit einem Betreuungszeitraum bis 14.00 Uhr (offene Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1-4) in der Regel einen geringeren Raumbedarf haben als Gruppen bis 15.30 / 16.00 Uhr.

Ganztagsangebote in Kombination von Jugendhilfe und Schule (gegenwärtig OGTS-Kombi bzw. Kooperationsmodell gebundene Ganztagschule/Hort), die zu den Tages- und Wochenrandzeiten sowie in den Ferien in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe durch- bzw. fortgeführt werden, sind gemäß den hier aufgeführten Grundsätzen förderfähig, sobald diese als Ganztagskonzept in die Regelförderung überführt wurden. Bis dahin gelten die mit Schreiben vom FMS vom 8. Juni 2015 Az. 62-FV6700-5/3 mitgeteilten Grundsätze.

Räumlichkeiten, in denen stundenplanmäßiger Unterricht stattfindet, können grundsätzlich auch am Nachmittag für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote genutzt werden (vgl. Beschlüsse zum Ganztagsgipfel 2015, Ziffer 7). Diese Mitnutzungsmöglichkeit – insbesondere auch von Klassenzimmern – ist jedoch nicht dahingehend zu verstehen, dass für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote prinzipiell keine zusätzlichen Räumlichkeiten benötigt werden. In der Regel wird es sich anbieten, einzelne Aktivitäten des Ganztagsangebots – etwa die Hausaufgabenbetreuung – in Klassenzimmern durchzuführen. Der durchgängige Aufenthalt einer großen Schülergruppe von 8 bis 16 Uhr in demselben Raum erscheint aus pädagogischen Gründen nicht sinnvoll. Weitere Räume für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote werden daher als zweckmäßig angesehen.

Bei Räumlichkeiten, die der Unterbringung von staatlich geförderten Gruppen der Mittagsbetreuung im Bereich der staatlichen Schulen dienen, ist es freigestellt, eine Förderung anzuerkennen, sofern keine anderweitigen geeigneten Flächen zur Verfügung gestellt werden können. Die Bemessung der förderfähigen Flächen hat sich nicht mehr an den mit FMS vom 1. März 2001; Az.: 62-FV 6070-16S/67-21 038 mitgeteilten Grundsätzen auszurich-

ten. Vielmehr ist künftig die Förderbandbreite „Ganztagsbereich“ anzuwenden. Hierbei ist u. a. zu berücksichtigen, ob in erster Linie Gruppen bis 14.00 oder auch Gruppen bis 15.30 bzw. 16.00 Uhr eingerichtet werden. Überdies ist davon auszugehen, dass schulische Ganztagsangebote in der Regel einen höheren Raumbedarf haben als freizeitpädagogisch ausgerichtete Mittagsbetreuungen. Eine Förderung gemäß FAG+15 ist für Räumlichkeiten zur Unterbringung von Gruppen der Mittagsbetreuung nicht vorgesehen.

3. Einzelheiten zur Anwendung der Förderbandbreiten

3.1. Festlegung der auf Dauer zu erwartenden Schülerzahl

Zur Festlegung der auf Dauer zu erwartenden Schülerzahl gemäß § 4 SchulbauV sind vom Antragsteller nachhaltige Prognosen vorzulegen. Die Ausweisung von Neubaugebieten kann berücksichtigt werden, wenn zu erwarten ist, dass es tatsächlich zu einem erheblichen Zuzug von Familien kommen wird, der sich in den Schülerprognosen noch nicht abbildet und einen Rummehrbedarf auslösen wird.

Bei der Ermittlung des Raumbedarfs von Schulen in freier Trägerschaft kann sowohl die bisherige Schülerzahl der jeweiligen Schule als auch die Schülerzahl an vergleichbaren Schulen in freier Trägerschaft herangezogen werden. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Schulen in freier und kommunaler Trägerschaft keine größeren Raumbedarfe haben als vergleichbare Schulen in staatlicher Trägerschaft.

3.2. Förderfähigkeit multifunktional bzw. flexibel nutzbarer Räumlichkeiten

Multifunktional genutzte Flächen sind förderfähig, wenn die einzelnen Nutzungen den o. g. Raumbereichen zugeordnet werden können (Unterrichtsbereich; Arbeitsbereich des pädagogischen Personals; Verwaltungsbereich; arbeitstechnischer und Aufenthaltsbereich; Küchen- und Speisebereich).

Anteilige Zuordnungen zu mehreren Bereichen sind möglich. Insbesondere können Pausen- und Aufenthaltsbereiche für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude, die z. B. im Rahmen sog. Cluster-Konzepte unterrichtlich-pädagogisch genutzt werden, anteilig sowohl dem Unterrichtsbereich als auch dem Aufenthaltsbereich zugeordnet werden.

3.3. Berücksichtigung der Inklusion

Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen (Art. 2 Abs. 2 BayEUG). Der zur Berücksichtigung von Inklusion in der Schule erforderliche Raumbedarf ist grundsätzlich bei der Festlegung der förderfähigen Fläche in den oben angeführten Raumkategorien entsprechend zu veranschlagen. Je nach Art und Umfang der konzeptionellen Umsetzung von inklusiven Bedarfen ist entsprechend über den Basiswert hinaus ein angemessener Mehrbedarf an förderfähiger Fläche im Rahmen der Förderbandbreite anzuerkennen.. Sofern bei Schulen mit dem Profil Inklusion, bei eingerichteten Tandem- bzw. Partnerklassen oder bei speziellen, über das übliche Maß hinausgehenden Bedarfsfällen den Anforderungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist über eine Anerkennung weiterer Flächen in einer Einzelfallprüfung an den Regierungen zu entscheiden. Darunter fallen u. a. medizinische Betreuungsräume, besondere Sanitäranlagen, Hygieneräume, Duschen, Pflegegebäude etc. Ferner sind die Grundsätze des Schreibens vom 14.07.2016 Az.: SI/III.8. 5S 4306.6.1-7a 55663 zu beachten. Zur Förderfähigkeit von Therapieräumen wird auf das KMS vom 23.08.2016, Az. SI – BS8400.5.1 – 4a.59822I verwiesen.

Der Einhaltung der Vorschriften zur Barrierefreiheit kommt für die Inklusion besondere Bedeutung zu. Bauordnungsbehörden und die Schulaufsichtsbehörden haben hierauf im Rahmen ihrer Befugnisse zu achten. Schallschutzmaßnahmen nach DIN 18041 zur Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen sind förderfähig.

3.4. Verhältnis zu weiteren Verwaltungsvorschriften

Die Regelungen im FMS vom 16. Februar 2016 Az. 62 – FV6700-1/32, bzw. die im KMS vom 18. März 2016 angeführte Übergangsregelung, zur Anerkennung zusätzlicher förderfähiger Flächen werden durch die vorgenannten Hinweise abgelöst.

Mit freundlichen Grüßen

Förderbandbreite

in m²

in m²

einzügige Grundschule

I Unterrichtsbereich	544	652
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals	58	73
III Verwaltungsbereich	68	82
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	102	119
Gesamt	772	926

zweizügige Grundschule

I Unterrichtsbereich	909	1090
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals	112	149
III Verwaltungsbereich	89	107
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	153	170
Gesamt	1263	1516

dreizügige Grundschule

I Unterrichtsbereich	1290	1524
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals	135	175
III Verwaltungsbereich	109	131
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	206	247
Gesamt	1740	2077

vierzügige Grundschule

I Unterrichtsbereich	1673	2007
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals	166	234
III Verwaltungsbereich	129	155
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	259	276
Gesamt	2227	2672

fünzügige Grundschule

I Unterrichtsbereich	2058	2469
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals	191	271
III Verwaltungsbereich	151	182
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	307	326
Gesamt	2707	3248

sechszügige Grundschule

I Unterrichtsbereich	2450	2940
II Arbeitsbereich des pädagogischen Personals	211	300
III Verwaltungsbereich	171	205
IV Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich	358	383
Gesamt	3190	3828

Küchen- und Speisebereich

Art der Küche	Förderbandbreite in m ² pro Essensteilnehmer		
	ca. 600 Essensteilnehmer	ca. 300 Essensteilnehmer	ca. 50 Essensteilnehmer
Küche mit Nebenräumen Zubereitungs- / Frischküche	0,34 qm pro Essensteilnehmer	0,45 qm pro Essensteilnehmer	bis zu 1,4 qm pro Essensteilnehmer
Küche mit Nebenräumen Mischküche	0,29 qm pro Essensteilnehmer	0,4 qm pro Essensteilnehmer	bis zu 1,2 qm pro Essensteilnehmer
Küche mit Nebenräumen Regenerierküche	0,26 qm pro Essensteilnehmer	0,33 qm pro Essensteilnehmer	bis zu 0,5 qm pro Essensteilnehmer
Küche mit Nebenräumen Ausgabeküche	0,16 qm pro Essensteilnehmer	0,22 qm pro Essensteilnehmer	bis zu 0,3 qm pro Essensteilnehmer

Das Hinzuziehen eines Küchenplaners ist zu empfehlen. Bei geringer Teilnehmerzahl ist eine entsprechende Grundgröße dennoch anzuraten.

	Förderbandbreite in m ² pro Essensteilnehmer		
	Speisebereich	1,4 qm pro Essensteilnehmer in einer Schicht	

Sofern ein Küchen- und Speisebereich im Zusammenhang mit einem schulischen Ganztagsangebot gemäß BayEUG eingerichtet wird, kann – ggf. anteilig bezogen auf die Zahl der am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler – eine erhöhte Förderung gemäß FAG+15 ausgereicht werden.

Ganztagsbereich

	Förderbandbreite in m ²		
Ganztagsbereich	1 qm pro Teilnehmer		bis zu 2,5 qm pro Teilnehmer